

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 29. August 2024
2024/419

vom 27. August 2024

1. **Marc Scherrer: Heim Harmonie**

Wie den Medien¹ zu entnehmen war, wurde der langjährige und weitherum bekannte Gründer des Hauses Harmonie in Langenbruck, Jürg Lützelschwab, offenbar fristlos entlassen. Der Grund dafür soll sein, dass Lützelschwab anlässlich von Sitzungen mit dem Vorstand Missstände angeprangert hat. Jürg Lützelschwab verfügt über nahezu 50 Jahre Erfahrung im Bereich der regionalen Drogenarbeit. Er ist Sozialpädagoge und ausgebildeter Heimleiter und gründete nicht nur das Haus Harmonie für Drogenkranke im fortgeschrittenen Alter, sondern auch den Verein Abri und das Wohnheim Erzenberg, beides noch immer erfolgreiche Instanzen im Bereich der Betreuung von Drogensüchtigen.

Das Haus Harmonie wird offenbar von einem Verein geleitet, lebt jedoch massgeblich von der Unterstützung der öffentlichen Hand. Die Finanzierung erfolgt über die Beiträge von IV und AHV, aber auch durch Subventionen verschiedenster Institutionen. Die ordnungsgemässe Verwendung der Gelder kontrolliert der Vereinsvorstand, der Betrieb untersteht der Kontrolle der Drogenkommission.

Die derzeitige Führung des Heims Harmonie verfügt g. Berichterstattung über keine entsprechende Ausbildung zur Führung des Hauses und insbesondere Betreuung der betagten, drogenabhängigen Bewohnerinnen und Bewohner. Laut Berichterstattungen war einzig Jürg Lützelschwab derjenige, die die Voraussetzung zur Führung eines derartigen Hauses erfüllte. Mit seiner Entlassung steht dem Haus nun offenbar niemand mehr vor, der über die entsprechende Bewilligung verfügen würde.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie wird gewährleistet, dass der Zweck des Hauses Harmonie, nämlich die Betreuung ausschliesslich betagter Drogenabhängiger, professionell erfolgt?

Einleitende Bemerkungen:

¹ <https://www.onlinereports.ch/Konsum.114+M5d75f47a280.0.html>; <https://www.nau.ch/news/schweiz/haus-harmonie-gruender-iurg-lutzelschwab-fristlos-entlassen-66801463>

Die VGD äusserst sich grundsätzlich nicht zu laufenden Verfahren. Sie kann daher die den Fragen zugrundeliegende Berichterstattung von Onlinereports nicht detailliert kommentieren und insbesondere auch nicht zu einzelnen Personen Stellung nehmen. Auch liegen die personalrechtlichen Streitigkeiten nicht im Zuständigkeitsbereich der VGD.

1.2. Frage 1: Wie wird gewährleistet, dass der Zweck des Hauses Harmonie, nämlich die Betreuung ausschliesslich betagter Drogenabhängiger, professionell erfolgt?

Das Haus Harmonie verfügt über eine aktuelle Bewilligung als Heim für Erwachsene gemäss kantonaler Heimverordnung ([SGS 850.14](#)). Die Bestimmungen für die Erhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 9 bis 12 der genannten Verordnung werden regelmässig – gemäss Artikel 15 Aufsicht mindestens alle drei Jahre – überprüft. Der kantonsärztliche Dienst als Bewilligungsbehörde kann hierzu Berichte einholen und Kontrollen durch Fachleute anordnen. Des Weiteren hat die VGD eine regierungsrätliche Fachkommission eingesetzt (vgl. Artikel 14 Verordnung über die Drogen- und Alkoholtherapien, [SGS 901.41](#)). Jede Institution hat darüber hinaus eine unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen bezeichnet.

Personen, die sich in einem Heim für Erwachsene aufhalten, sind urteilsfähig und können bei vermuteten Missständen z.B. die erwähnte Anlaufstelle beziehen. Zudem werden Personen, die sich in einem Heim für Erwachsene aufhalten, in der Regel ergänzend dazu von weiteren externen Stellen (z.B. Sozialdienste, KESB, Beistände, ausserkantonale Behindertenhilfe) begleitet. Auch sind weitere Fachpersonen oder -stellen in die Behandlung involviert oder mit den aufgenommenen Personen regelmässig im Kontakt, wie z.B. Fachleute der Spitex, Psychiatrie Baselland, Kantonsspital Baselland oder Hausarztpraxen. Im Falle von Mutmassungen oder Bedenken seitens Begleitenden, Betreuenden oder Behandelnden können diese die Anlaufstelle einschalten oder mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufnehmen. Sollten sich dabei aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte ergeben, kann die Bewilligungsbehörde Massnahmen ergreifen. So kann sie die Heimbewilligung entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt oder nicht innerhalb von gesetzter Frist wiederhergestellt worden sind. Auch kann sie über die sofortige Schliessung eines Heimes verfügen, wenn für die aufgenommenen Personen ernsthafte Gefahr besteht.

1.3. Frage 2: Wie wird gewährleistet, dass der rechtmässige Zustand der Führung des Hauses wiederhergestellt wird?

Seitens Aufsichtsbehörde liegen keine Informationen vor, welche auf einen nicht rechtmässigen Zustand der Führung des Hauses schliessen lassen.

Ergänzend dazu sei festgestellt, dass gemäss Artikel 12 der Heimverordnung z.B. Mutationen in Bezug auf die heimleitende Person der Behörde gemeldet werden müssen. Gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b der Heimverordnung ist hierfür eine Ausbildung im Sozialbereich erforderlich. Jedoch wird keine explizite Heimleiterausbildung verlangt.

1.4. Frage 3: Wie wird gewährleistet, dass die dem Haus Harmonie zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere der öffentlichen Hand korrekt und ausschliesslich zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner, verwendet werden?

Die korrekte Mittelverwendung liegt in der Verantwortung der Trägerschaft und der Heimleitung.

Die Institution hält sich betreffend Buchführung und Revisionspflicht an die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts (SR 220) und stellt diese den Bewilligungsbehörden zu.

Die Institution erhält keine Subventionen oder andere objektbezogene Leistungen. Es handelt sich um eine Subjektfinanzierung von einzelnen Personen. Kostenträger sind in der Regel die Sozialhilfe, die Invalidenversicherung (IV) und Ergänzungsleistungen (EL) oder die ausserkantonale Behindertenhilfe.

2. Dieter Epple: Staatsweinkürung 2024 Kanton Baselland/-Stadt

BS und BL küren gemeinsam den Staatswein und die Degustation mag ich allen von Herzen gönnen.

Eine Fachjury hat von 27 eingereichten Weinen den Blauburgunder von Bürgin, Itingen mit dem 1. Platz ausgezeichnet. Weiter hat eine 12-köpfige weinselige Degustationsgruppe aus Vertretern Politik, Wirtschaft und Journalisten einen anderen Wein gewählt. So geschah es ja nicht zum ersten Mal, dass auch diesmal der Drittplatzierte bevorzugt wurde! Eine Fachjury scheint anscheinend überflüssig, womit diese in Zukunft nicht mehr notwendig sein wird oder/und stellen Sie sich vor, ein Sportler erringt den ersten Platz und gekürt/prämiert wird der 3.plazierte!!

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wieso wird eine Fachjury zur Beurteilung eingeladen, wenn schlussendlich «weinselige Nicht-Experten» darüber entscheiden?

Die Staatsweinkürung im Kanton Basel-Landschaft geht auf einen Vorstoss aus dem Jahr 2014 zurück: Am 16. Januar 2014 reichte Sabrina Corvini-Mohn das Postulat "Wein als Kulturgut-Auszeichnung zum Baselbieter Staatswein" (2014-016) ein, welches am 16. April 2015 vom Landrat BL mit dem nachfolgenden Wortlaut überwiesen wurde. *«Jährlich wird in unserem Nachbarkanton der Aargauer Staatswein gekürt: Eine AOC-Expertenkommission wählt in einem ersten Schritt die Finalteilnehmer aus, anschliessend kürt die Staatsweinjury, zusammengesetzt aus Wein-ExpertInnen und Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung den jährlichen Staatswein».*

Angelehnt an diesen Auftrag des Landrates erarbeitete die Verwaltung zusammen mit dem Verband Weinproduzenten ein Reglement Staatsweinkürung aus und führte 2016 erstmals die Staatsweinkürung durch. Der Ablauf und das Reglement wurden seither nicht massgeblich verändert. Einzige Ausnahme stellt die Ausdehnung auf den Kanton Basel-Stadt im Jahr 2020 dar.

Das Reglement wird jeweils bei der Ausschreibung im April an die Produzentinnen und Produzenten von Basler und Baselbieter Weinen mitgeschickt. Danach steht es den Produzentinnen und Produzenten frei, unter den gegebenen Rahmenbedingungen Weine einzureichen.

Das Reglement beschreibt zwei Kürungsschritte. Zum einen die Voraussscheidung, welche in Absatz 3 des Reglements beschrieben ist: *«Die bis zum Stichtag (ca. 1. Maiwoche) angemeldeten Weine werden zur Voraussscheidung (ca. 4. Maiwoche) von einem Degustationsgremium nach dem internationalen 100-Punkte-Schema degustiert und bewertet, analog der Regeln internationaler Weinprämierungen wie die Expovina, der Grand Prix du Vin Suisse und Mondial des Pinot Noir. Das Degustationsgremium besteht aus minimal drei Personen und wird vom Vorstand des WPV aus neutralen, unabhängigen Fachleuten zusammengesetzt (Sommeliers, Weinproduzenten aus benachbarten verbänden, etc.). (...)*

Die drei bestbenoteten Weine jeder Kategorie erreichen die Finalrunde. Bei Punktegleichheit werden die betreffenden Weine ein weiteres Mal durch das Degustationsgremium bewertet.»

Die nachfolgende Finaldegustation und Kürung wird durch ein anderes Degustationsgremium vorgenommen. Dessen Zusammensetzung ist in Absatz 4 des Reglements beschrieben: *«Die drei in der Voraussscheidung am besten bewerteten Weine jeder Kategorie werden an der Finalrunde (ca. 3. Juniwoche) durch ein Degustationsgremium - bestehend aus Persönlichkeiten der basellandschaftlichen und baselstädtischen Politik, den kantonalen Verwaltungen, der Weinbranche, der Kulturszene sowie der Medien - blind bewertet. (...)*»

Dieses Vorgehen ist allen Teilnehmenden bekannt.

2.2. Frage 2: Irgendwie peinlich und verletzend gegenüber dem 1. Platzierten und als Fachjury/Experte würde ich mir «verarscht vorkommen» und auf solche Teilnahmen in Zukunft überlegen. Gerne erwarte ich eine detaillierte, wahrheitsgetreue Darlegung?

Die eingesetzte Fachjury hat den Auftrag, aus den eingereichten Weinen jeweils die drei Besten ihrer Kategorie zu evaluieren. Die so nominierten 12 Weine werden nachfolgend in einer Blindverkostung der Finaljury zur Kürung der Staatsweine vorgelegt. Es war auch 2015 nicht die Absicht des Landrates, nebst den zahlreichen bestehenden nationalen und internationalen Wettbewerben

eine weitere ähnlich ausgerichtete Prämierung im Kanton Basel-Landschaft vorzunehmen. Vielmehr war und ist das Ziel der Staatsweinkürung, die Bekanntheit der regionalen Weine als regionales Kulturgut zu fördern.

Das Vorgehen und das Bewertungssystem hat sich über die letzten Jahre sehr bewährt. Dass die Rangierung aus der Vorausscheidung nicht jener der Finaldegustation entspricht, ist Teil des allseitig akzeptierten Juryvorgehens, basierend auf dem entsprechenden Reglement, und war auch in den vergangenen Jahren immer wieder der Fall.

Die Staatsweinkürung hat sich in den vergangenen Jahren als erfolgreichen Anlass etabliert, welcher von medialem und öffentlichem Interesse begleitet wird. Der regionale Verband der Winzerinnen und Winzer zeigt sich stets dankbar, dass sich ein hochkarätiges Gremium aus der Regierung und dem Parlament der beiden Kantone sowie aus Mitgliedern von Chefredaktionen regionaler Medien, aus der Tourismus- und Gastro-Branche sowie aus Kulturschaffenden für diesen Anlass zur Verfügung stellen und damit auch einen Beitrag leisten, dem regionalen Wein die verdiente Bedeutung zukommen zu lassen.

3. Stefan Degen: Gebühren MFK

Gemäss Preisüberwacher liegt für die meisten Strassenverkehrsämter eine weitere Zunahme der Kostenüberdeckung (also die Gebühren übersteigen die Kosten) vor. Bei BL ist dies (trotz minimaler Anpassung 2017) noch immer erheblich. Nun sollen insbesondere die Gebühren für Fahrzeug-, Theorie- und praktische Prüfungen nochmals um 17% angehoben werden. Das trifft insbesondere die Gruppe der Bevölkerung, die man 2017 noch zu entlasten versucht hat. Begründet wird dies mit Corona und dem Teuerungsausgleich. Im Jahr 2015 hielt die Regierung schriftlich fest, dass für die überhöhten Kosten vor allem die IT-Beschaffung und -betriebskosten begründet. Diese sollten dafür sorgen, dass die Kundschaft selbst einen Teil der Dienstleistung übernehmen kann (Online-Termine und Bestellungen) oder wiederkehrende Aufgaben automatisiert und damit effizienter abwickeln.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Hat die MFZ-Prüfstation ihre Dienstleistungsangebote ausgebaut oder stellt die Gebührenerhöhung eine reine Lenkungsmassnahme im Hinblick auf die Klimastrategie der beiden Kantone dar?

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss einleitend geklärt werden, welche Dienststelle bzw. welcher Betrieb wofür zuständig ist. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es kein Strassenverkehrsamt, wie in den meisten anderen Kantonen. Die Strassenverkehrsämter haben in der Regel verschiedene Hauptaufgaben. Dazu zählen insbesondere: Fahrzeugzulassungen (Fahrzeugausweise erstellen, Kontrollschilder verwalten), Führerzulassungen (Führerausweise erteilen und entziehen), Erheben der kantonalen Motorfahrzeugsteuern, Durchführung der amtlichen Fahrzeugprüfungen, Durchführung der theoretischen und praktischen Führerprüfungen etc. Im Kanton Basel-Landschaft ist dies wie folgt geregelt: Die Motorfahrzeug-Kontrolle (MFK) mit Sitz in Füllinsdorf ist eine Dienststelle der Sicherheitsdirektion und ist vor allem um Führerzulassungen, Fahrzeugzulassungen und die Motorfahrzeugsteuern zuständig. Die amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen wurden vor bald 50 Jahren an die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) übertragen. Die MFP ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Besitze der beiden Kantone BL und BS. Die MFP führt eine eigene Rechnung und hat den Auftrag kostendeckende Gebühren zu erheben. Die Gebühren der MFP haben nichts mit den Gebühren der MFK zu tun.

Beantwortung der Frage:

Die Gebührenerhöhung der Motorfahrzeug-Prüfstation wurde auf Grund der gestiegenen Kosten notwendig. Die Motorfahrzeug-Prüfstation hat, wie auch die Motorfahrzeugkontrolle, in den letzten Jahren die Digitalisierung vorangetrieben und insbesondere die Möglichkeiten für Online-Terminvereinbarungen ausgebaut.

Die Gebührenerhöhung hat keinen Zusammenhang mit der Klimapolitik des Kantons. Der Staatsvertrag (SGS 481.5) sowie die Kantonsverfassung (SGS 100) schreiben vor, dass sich die Gebühren der MFP nach dem Verwaltungsaufwand richten und kostendeckend sein müssen. Lenkungsansprüche der Kantone BL und BS an die Gebührengestaltung der MFP liegen nicht vor.

3.2. Frage 2: Welche Mehreinnahmen konnte die Prüfstation aufgrund des stetig ansteigenden Strassenmotorfahrzeugbestands in den letzten 4 Jahren generieren?

Der Fahrzeugbestand nimmt im Kanton Basel-Landschaft durchschnittlich um etwa 1 Prozent pro Jahr zu. Die Motorfahrzeug-Prüfstation generiert Gebühren aus den amtlichen Fahrzeugprüfungen. Die Zahl der zu prüfenden Fahrzeuge steigt zwar langfristig auch mit dem wachsenden Fahrzeugbestand. Da aber neue Fahrzeuge beispielsweise erst nach 5 Jahren erstmals geprüft werden müssen, erwächst nicht sofort ein Mehrertrag. Die MFP passt sich der Entwicklung an, indem kontinuierlich Personalressourcen geschaffen und die nötige Prüfinfrastruktur erweitert wird.

3.3. Frage 3: Welchen Grad der Kosten(über)deckung hat die Prüfstation seit 2020 jährlich? Seit wann herrscht eine Unterdeckung gemäss Medienmitteilung?

Die Deckungsbeträge betragen:

2020: 211'255 Fr. (1.9%)

2021: 552'403 Fr. (4.8%)

2022: 170'715 Fr. (1.5%)

2023: -467'902 Fr. (-4.0%)

Die Deckungsbeitragsrechnung ist aber nur eine Betrachtungsweise. Neben den betrieblichen Aufwänden für das Kerngeschäft war die MFP in den vergangenen Jahren mit Mehraufwänden und Ausfällen aufgrund äusserer Einflüsse konfrontiert. Beispielsweise musste die MFP 2014 ihre Pensionskasse (vorher war man in der kantonalen Pensionskasse BLPK eingegliedert) ausfinanzieren. Zu diesem Zweck musste ein Kredit in der Höhe von 4,5 Millionen aufgenommen werden. Dies hat zu einem massiven Jahresverlust und einem Bilanzfehlbetrag geführt, der bis heute besteht. Die Rückzahlung dieser Schuld (CHF 455'000.00 pro Jahr) dauert bis ins laufende Geschäftsjahr an. Dank umsichtiger Geschäftsführung und stetigen Optimierungen ist es lange Jahre gelungen, die zusätzliche Last ohne Gebührenerhöhungen zu tragen. Nach den Ausfällen infolge der COVID-Massnahmen musste zusätzlich ein Darlehen der Kantone in Anspruch genommen werden, um den laufenden Verpflichtungen (insbesondere Lohnzahlungen) nachzukommen. Im Zusammenspiel mit den Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit (Teuerung, steigende Betriebskosten) wurde es unmöglich, die nötigen flüssigen Mittel aus den Gebührenerträgen zu generieren, um die Verschuldung abbauen zu können. Alle Jahresberichte sind auf der Homepage der MFP publiziert.

Im Weiteren stehen bei den Gebäuden der MFP nach fast 50 Jahren Betrieb grössere Sanierungen an, die in den kommenden Jahren zu bewältigen sind. Da aufgrund der geschilderten Situation in den vergangenen Jahren keine Eigenmittel aufgebaut werden konnten, müssen diese wiederum mit Krediten finanziert werden (Verzinsung/Amortisation).

4. Saskia Schenker: Solaranlagen und Denkmalschutz

Bis am 16. November 2024 muss der Regierungsrat den Bericht zu meinem Postulat 2023/304 dem Landrat überweisen. Das Postulat wurde stillschweigend, also ohne Gegenstimme, überwiesen. Darin bitte ich den Regierungsrat, zu prüfen und berichten, **wie** sichergestellt werden kann, dass das Kriterium «schlecht einsehbar» in der Praxis der kantonalen Denkmalpflege für Solaranlagen grosszügiger ausgelegt wird und sichergestellt wird, dass es nicht – wie bis anhin – als «nicht einsehbar» gehandhabt wird. Dabei soll in der Einsehbarkeit zum Beispiel unterschieden werden, ob Solaranlagen vom Dorfkern aus oder von der Seite der Hinterhöfe «einsehbar» wären.» Schon zuvor hat der Landrat meine frühere Motion 2020/422 mit 42 zu 39 Stimmen äusserst knapp abgeschrieben, weil eine grosse Minderheit nicht zufrieden war mit der Handhabung des Kriteriums «schlecht einsehbar» (in Kernzonen). Der Regierungsrat hat entsprechend bestätigt,

dass er die starke Minderheit wahrgenommen hat und die Kriterien in der Anwendung in der Praxis nochmals überprüft werden sollen.

Nichts desto trotz wendet die kantonale Denkmalpflege das Kriterium «schlecht einsehbar» als «nicht einsehbar» an, wie ein Fall eines weiteren Betroffenen aus Wenslingen über den Sommer zeigte.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Weshalb passt die kantonale Denkmalpflege trotz klarem Auftrag aus dem Landrat die Praxis bei Bauten innerhalb von Kernzonen nicht an und nimmt so in Kauf, dass weitere GebäudeeigentümerInnen darauf verzichten und verzichten müssen, in erneuerbare Energien zu investieren, obwohl die geplante Solaranlage das Gebäude nicht wesentlich beeinträchtigt und nur schlecht einsehbar ist?

Es gilt festzuhalten und richtigzustellen, dass die Kantonale Denkmalpflege die Baugesuche für Solaranlagen bereits heute gemäss den im Sommer 2022 geänderten und liberaleren Richtlinien beurteilt. Der mit den Postulaten (2023/304 und 2023/307) nachfolgende Auftrag zur Prüfung, wie sichergestellt werden könnte, dass das Kriterium der «schlechten» Einsehbarkeit in der Praxis grosszügiger ausgelegt werden könnte, wurde entgegengenommen und ist in Arbeit. Teil dieser Überprüfung ist auch das Thema der Einsehbarkeit.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die angesprochene, bereits aktuell geltende und angewandte Richtlinie nicht zu unterschätzen ist: Mit dieser Handhabung nimmt der Regierungsrat bereits heute in Kauf, dass zahlreiche Gebäude, unabhängig vom kommunalen Schutzstatus, also auch geschützte Gebäude bzw. deren Dachflächen mit Solaranlagen belegt werden können. Voraussetzung ist, dass die für das Ortsbild bedeutende und einsehbare Dachlandschaft optisch nicht beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der laufenden, weiteren Überprüfung wird es um die Frage gehen, wann der Schutz der Dachlandschaft in den Gebieten, die von nationaler Bedeutung sind, gestützt und im Einzelfall eine Solaranlage nicht bewilligt werden kann und umgekehrt. Mit anderen Worten ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Diesbezüglich ist der Regierungsrat der Überzeugung, dass die beiden wichtigen öffentlichen Interessen der Energiewende und des Erhalts der Ortsbilder nicht gegeneinander ausgespielt werden sollen, sondern dass beide wahrgenommen und verwirklicht werden können.

4.2. Frage 2: Verstösst die kantonale Denkmalpflege damit nicht auch noch zusätzlich gegen das national festgehaltene Nutzungsinteresse? Gemäss der Wegleitung von Energie Schweiz in Zusammenarbeit mit Solarsuisse ([Neuer Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen \(swissolar.ch\)](#) S. 23-24) bedeute das Kriterium «eine Solaranlagen darf solche Gebäude «nicht wesentlich beeinträchtigen», dass eben gerade eine gewisse Beeinträchtigung hinzunehmen ist und kein Hindernis für die Baubewilligung bedeutet».

Nein. Rechtlich verbindend sind nicht Leitfäden von Fach- bzw. Branchenverbänden, sondern Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Danach haben sich das Verwaltungshandeln und damit auch die Tätigkeit der Denkmalpflege zu richten. Mit Blick auf den angesprochenen Leitfaden von Swissolar ist der guten Ordnung halber zu erwähnen, dass der ehemalige Geschäftsleiter und aktueller Leiter der Kommunikation des angesprochenen Fachverbandes Swissolar, Herr David Stichelberger, den vorliegenden Ansatz der Kantonalen Denkmalpflege mit der differenzierten Betrachtung der ISOS-Gebiete und die angewandten Kriterien explizit als nachvollziehbar und sehr innovativ beurteilt hat.

4.3. Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, mein Postulat 2023/304 gemäss dem Willen des Landrats umzusetzen und das Kriterium «schlecht einsehbar» künftig klar von der heutigen Praxis «nicht einsehbar» abzugrenzen, zB wenn die Solaranlage in Richtung Hinterhöfe und nicht in Richtung Dorfkern errichtet wird?

Der Regierungsrat wird die Fragen bezüglich der Einsehbarkeit wie bereits gesagt prüfen. Anzumerken ist, dass es dabei nicht nur um die Abgrenzung von «schlecht einsehbar» und «nicht einsehbar» geht, sondern auch darum, von wo aus ein Gebäude bzw. eine Dachfläche als einsehbar gilt. Der Regierungsrat möchte sich bezüglich der Einsehbarkeit nicht nur, wie in der Frage beschrieben, auf Hinterhöfe beschränken, sondern die Richtlinien nach Möglichkeit generell flexibler handhaben. Wenn eine Dachfläche aufgrund des Neigungswinkels, oder der Lage des Gebäudes, oder der örtlichen Situation vom öffentlichen Grund aus nicht sichtbar ist, so sollen auch Solaranlagen in Richtung Hauptstrasse oder zu einer Seitengasse möglich sein. So hat die Denkmalpflege bereits in der Kantonshauptstadt Liestal mitten in der Kernzone auf einer Hauptbaute strassenseitig (zur Kanonengasse) grossflächig Solaranlagen zugelassen.

5. Roman Brunner: Lufthygieneamt beider Basel

Der Regierungsrat hat am 1.7.2024 in die Sommerpause hinein die einseitige Auflösung der Vereinbarung über das Lufthygieneamt beider Basel kommuniziert. Basel-Stadt hätte sich eine Fortführung der seit 1985 erfolgreichen Zusammenarbeit gewünscht. Der Regierungsrat betont in seiner Medienmitteilung denn auch die in den vergangenen Jahren sehr erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen AUE BL und dem AUE des Kantons Basel-Stadt. Finanzielle Kriterien seien laut Direktionssprecherin Andrea Tschopp (vgl. BaZ vom 1.7.2024) nicht ausschlaggebend für den Entscheid gewesen. Vielmehr vollzieht das Lufthygieneamt mit seinen Aufgaben mehrheitlich Bundesgesetz, das in beiden Kantonen gleich lautet. Vor diesem Hintergrund und dem angespannten Dialog zwischen den Kantonsregierungen Baselstadt und Baselland stellen sich folgende Fragen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Weshalb hat der Regierungsrat die Vereinbarung ohne Rücksprache mit der Regierung Basel-Stadt einseitig gekündigt?

Die auf Baselbieter Seite zuständige Bau- und Umweltschutzdirektion hat ab Ende 2023 das Gespräch mit dem auf städtischer Seite zuständigen Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt betreffend die Zukunft des Vollzugs der Aufgaben des Lufthygieneamts beider Basel (LHA) aufgenommen.

Aufgrund der anstehenden Pensionierung des Dienststellenleiters des LHA per Mitte 2025 und der damit einhergehenden personellen Veränderungen war ein weiterer Aufschub der Entscheidung nicht zielführend. Aus Sicht des Regierungsrats hätte spätestens im Herbst 2024 eine allfällige Neubesetzung der Amtsleiterstelle an die Hand genommen werden müssen.

5.2. Frage 2: Welche (positiven) Effekte erhofft bzw. erwartet die Baselbieter Regierung von der Kündigung der Vereinbarung?

Die vergangenen Jahre haben deutliche Defizite der aktuellen Organisation aufgezeigt, die aus heutiger Sicht die Vorteile eines bikantonalen Amtes überwiegen. Insbesondere ist das LHA politisch, organisatorisch und finanziell schwierig zu führen. Der Betrieb der Dienststelle muss stets auf die teilweise divergierenden Bedürfnisse und Anforderungen der beiden Kantonsverwaltungen ausgerichtet werden. So ist denn auch der bikantonale Gesetzesvollzug nach dem Modell LHA in der Schweiz weitestgehend ein Einzelfall geblieben

Aus Sicht des Regierungsrats sind die Synergien im Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung und der entsprechenden Verwaltungstätigkeit generell durch eine organisatorische Zusammenführung der Bereiche Luft, NIS und Klima mit dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) wesentlich grösser als über die Kantonsgrenze hinweg. Künftig sollen die entsprechenden Vollzugsaufgaben

im Kanton Basel-Landschaft voraussichtlich durch ein Ressort (Abteilung) im AUE sichergestellt werden und eine Dienststelle kann aufgehoben werden.

5.3. Frage 3: Welche Aufgaben erfüllt das Lufthygieneamt zusätzlich, die nicht den bundesrechtlichen Vorgaben und den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung entsprechen?

Neben dem Vollzug von Bundesrecht vollzieht das LHA die Vorgaben der kantonalen Erlasse im Umweltbereich, beispielsweise das Umweltschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft und entsprechende Verordnungen. Zudem betreibt das LHA die Klimakoordinationsstelle des Kantons Basel-Landschaft.

Zudem gilt zu beachten, dass die Bedürfnisse der einzelnen Kantone an den Vollzug von Bundesrecht in der Regel durchaus auch kantonsspezifisch ausgerichtet sind.

6. Stephan Ackermann: Rheintunnel

Nach dem Fehler bei der AHV sind die Schätzungen zum Autobahnausbau nun ebenfalls in der Kritik. Im November entscheiden wir über den Ausbau der Autobahnen. Der Bund will dafür 5,3 Milliarden ausgeben. Die Zweifel sind berechtigt, ob die Prognosen, mit denen die Verwaltung die Kosten rechtfertigt, tatsächlich zutreffen. In der Theorie werden Stautunden als verlorene Arbeitszeit umgerechnet. Die neuesten Erkenntnisse zeigen, dass der erwartete volkswirtschaftliche Nutzen sämtlicher Teilprojekte massiv niedriger ausfallen wird. Dieser sinkt von 184 Millionen auf 65 Millionen. Die Fehleinschätzung ist auf eine veraltete Berechnung des Bundesrats aus dem Jahr 2009 zurückzuführen. Diese Norm wird aktuell angepasst, vom Bund jedoch noch nicht angewandt. Der Kanton Schwyz hat bei der Umfahrung Küssnacht bereits den neuen Ansatz berücksichtigt. Der Nutzen der kürzeren Stauzeiten ist um 41 % tiefer als beim Ansatz, den der Bund verwendet.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Von welchem volkswirtschaftlichen Nutzen und Risiken für das Baselbiet ging die Regierung bisher beim Rheintunnel aus und wie verändert sich das bei Verwendung der neuen Ansätze?

Der Rheintunnel ist ein Projekt des Bundes. Die Projektierung wie auch die Berechnungen zum volkswirtschaftlichen Nutzen erfolgten durch das Bundesamt für Strassen. Die Regierung bzw. die kantonale Verwaltung haben keine diesbezüglichen Berechnungen vorgenommen. Deshalb kann die Frage innert der kurzen Frist nicht beantwortet werden – insbesondere, da offen ist, ob die erwähnte Berechnungsmethode, welche in Küssnacht für ein kantonales Projekt angewendet wurde, für die Anwendung für eine Hochleistungsstrasse tauglich ist (z.B. Berücksichtigung Güterverkehr korrekt?).

Für den Regierungsrat sind indes nicht solche Berechnungen entscheidend, sondern dass der wegen des Staus von der Osttangente verdrängte Verkehr wieder auf den Hochleistungsstrassen Rheintunnel und Osttangente gebündelt wird und das nachgelagerte Strassennetz sowie insbesondere Ortszentren wie z.B. Birsfelden vom verdrängten Verkehr entlastet und die Zentren wieder lebenswerter werden.

6.2. Frage 2: Wie verändert der geplante Rheintunnel die Verkehrsströme auf unserem untergeordneten Strassennetz. Wie müsste dieses ausgebaut werden, bzw. welche Entlastungen ergeben sich?

Der Rheintunnel wird einen grossen Teil des Agglomerations- und Durchgangsverkehrs aufnehmen. Dadurch werden auf der Osttangente (A2) Kapazitäten frei, um den auf das untergeordnete Strassennetz verdrängten Verkehr zurück auf die Nationalstrasse zu verlagern. Die Kantons-, Stadt- und Gemeindestrassen werden entlastet und können dem öffentlichen Verkehr und dem

Fuss- und Veloverkehr zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt erhöht sich die Verkehrssicherheit. Zudem schafft der Rheintunnel bei Störungen auf der Osttangente eine Alternativstrecke.

Einige Beispiele von Entlastungen:

- Entlastung Osttangente
 - Schwarzwaldtunnel - 31%
 - Rheinbrücke - 30%
 - Gellert Ost – Hagnau: - 24%

- Entlastung Strassen Stadt Basel
 - Steinenring - 17%
 - Nauenstrasse - 8%
 - Münchensteinerstrasse - 12%

- Entlastung Birsfelden (BL)
 - Birsfelden Zentrum - 28%
 - Birseckstrasse - 38%
 - Rheinfelderstrasse - 3%

- Muttenz (BL)
 - Die Gemeinde Muttenz erfährt durch den Rheintunnel keine Verkehrsentslastung. Dies deshalb, weil der Autobahnabschnitt Hagnau – Augst weiterhin überlastet ist. Der Rheintunnel kann hier keine Abhilfe schaffen. Aus diesem Grund setzt sich der Regierungsrat für den Achtspurausbau der A2 ein.

Der Bau des Rheintunnels erfordert keine Ausbauten auf dem untergeordneten Strassennetz infolge einer Zusatzbelastung.

6.3. Frage 3: Mit welchen Folgekosten muss im Baselbiet bei Kantons- und Gemeindestrassen gerechnet werden, die infolge von Stauverlagerungen und veränderten Verkehrsführungen und Fahrverhalten gerechnet werden?

Es muss mit keinen Folgekosten gerechnet werden. Verkehrsführungen, weitere Anpassungen auf dem untergeordneten Netz wie etwa betreffend Wegweisung und Signalisation, die als direkte Folge des Rheintunnels erfolgen müssen, werden vom Bund finanziert.

Wie bereits in Frage 2 erläutert, werden keine Zusatzbelastungen auf dem untergeordneten Netz erwartet, die Ausbauten erfordern. Falls sich nach der Eröffnung des Rheintunnels (frühestens 2040) lokal unerwartete Effekte zeigen sollten, würden die erforderlichen Massnahmen und Kosten mit dem Bundesamt für Strassen ASTRA diskutiert werden.

7. Pascal Ryf: Rückhaltebecken Oberwil

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Der Kanton plant Rückhaltebecken in Oberwil. Wo sollen diese zustehen kommen?

Ein Becken (Becken 1) ist bei der Primeo auf der Parzelle Nr. 1165 geplant, welche im Eigentum des Kantons steht, ein weiteres (Becken 2) beim Sport- und Schulplatz Ysweier auf der Parzelle

Nr. 53 und ein drittes (Becken 3) beim Löchlimatt, entweder auf Parzelle Nr. 775 oder auf Parzelle Nr. 784.

7.2. Frage 2: Bis wann sollen diese Rückhaltebecken gebaut werden?

Becken 1 ist für das Einzugsgebiet Therwil vorgesehen und wird voraussichtlich 2026 realisiert werden. Becken 2 ist mit der Gemeinde im Entwurf besprochen und wird voraussichtlich 2027 gebaut werden. Beim Becken 3 ist der Standort noch nicht definiert. Dieses kann daher ebenfalls nicht vor 2027 gebaut werden.

7.3. Frage 3: Wann wird die Gemeinde in die Überlegungen miteinbezogen?

Die Gemeinde Oberwil ist bei allen drei Vorhaben involviert. Beispielsweise erfolgte am 29. April 2022 eine Information über die Becken Eisweiher und Bachstrasse, weitere Präsentationen zu den einzelnen Becken sowie über das weitere Vorgehen gab es am 25. Oktober 2022 und am 11. März 2024.

8. Caroline Mall: Einschreibesystem ESP an der Pädagogischen Hochschule in Muttenz schränkt und verärgert Studierende in ihrer Studienzzeit ein

Es ist nicht das erste Mal, dass die Medien über das Einschreibesystem an der Pädagogischen Hochschule in Muttenz, berichten. Bereits im letzten Herbst 2023 konnte man über das Einschreibesystem (ESP) an der PH Muttenz lesen. Dank mutigen Studierenden, die an die Medien traten, um sich endlich Gehör zu verschaffen, ist es nun öffentlich, dass das Einschreibesystem (ESP) an der PH Muttenz, die Studierenden in ihrer Studienlaufbahn massiv einschränken, es kann zu längeren Studienzeiten kommen. Es ist weder im Sinne der Studierenden noch der Steuerzahlenden, eine längere Studienzzeit in Kauf zu nehmen, nur weil das Einschreibesystem Mängel aufweist.

In diesem Zusammenhang habe ich einige Fragen an die Regierung, im Wissen, dass der zuständige Direktor Herr Prof. Dr. Guido McCombie, sich der Lage zwar bewusst ist, allerdings keine konkreten Massnahmen bzw. Änderungen beim Einschreibesystem veranlasst.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

8.1. Frage 1: Wie viele Studierende müssen aufgrund des Einschreibesystems (ESP) an der PH Muttenz 2023 / 2024 eine längere Studienzzeit in Kauf nehmen?

Der Regierungsrat hat Kenntnis über die Vorfälle, die das Einschreibesystem an der PH FHNW betreffen. Er begrüsst den Dialog, den die PH-Leitung mit den Studierenden aufgenommen hat, sowie die durch die PH FHNW angekündigte Überprüfung des Belegungssystems.

Gemäss öffentlich zugänglichen Aussagen des PH-Direktors Guido McCombie waren vom Ausfall des Belegungssystems rund 100 Studierende direkt betroffen, die ihren Studienplan nicht wie gewünscht zusammenstellen konnten. Die PH FHNW sei umgehend in Kontakt mit den betroffenen Studierenden getreten und habe ihnen versichert, dass im regulär vorgesehenen Nachbelegungsfenster im September Korrekturen vorgenommen werden können.

8.2. Frage 2: Wie viele Studierende mussten aufgrund des verfehlten Einschreibesystems ihre Vorlesungen auf die Standorte Olten, Brugg/Windisch und Solothurn verlegen?

Die PH FHNW versichert auf Nachfrage, dass keine Person, die ein Studium in Vollzeit absolviert, aufgrund der technischen Panne beim Einschreibesystem ihre Lehrveranstaltung an einen anderen Standort verlegen musste. Abschliessend beantwortet werden kann die Frage erst nach den erfolgten Korrekturen im Nachbelegungsfenster im September.

8.3. Frage 3: Ein Systemwechsel des Einschreibesystems, so wie dies z.B. die PH-Luzern vorbildlich anbietet, hier können die Studierenden selbständig ihren individuellen Stundenplan anlegen, welcher dann durch die Kanzlei der PH-Luzern, bestätigt und erstellt wird, will die PH in Muttenz nichts wissen. Dieses System ist einfach simpel und studienfreundlich in jeder Hinsicht. Ist die Regierung bereit, bei den nächsten Gesprächsrunden, der PH Muttenz beliebt zu machen, ohne sich gänzlich in das «operative Geschäft» einzumischen, sondern als Leistungsträger, ein Einschreibesystem für die PH Muttenz analog zur PH-Luzern, einzurichten?

Der Regierungsrat hat ein starkes Interesse daran, dass die Studierenden der PH FHNW mit dem Ausbildungsangebot zufrieden sind und ihre Ausbildungen innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.

Die FHNW ist eine autonome Institution mit einem vorgegebenen Instanzenweg für die Anliegen der Studierenden. Fragen im Zusammenhang mit dem Einschreibesystem betreffen in erster Linie die operative Führung der FHNW. Die Regierungen der Trägerkantone stehen in intensivem Austausch mit der FHNW und werden das Einschreibesystem in diesem Rahmen zeitnah thematisieren. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erwartet, dass die technischen Probleme gelöst und das Belegungsverfahren überprüft werden. Auf Nachfrage versichert die PH FHNW, dass sie ihr Belegungsverfahren überprüfen und sich dabei auch mit der Luzerner Lösung befassen wird.

9. Ronja Jansen: Steuerausfälle durch SV17-Gewinnsteuersenkung

Der Gewinnsteuersatz im Kanton Baselland wird im Rahmen der Umsetzung der Steuervorlage 17 bis 2025 schrittweise von 12% auf 4.4.% gesenkt. Ab 2025 gehört das Baselbiet damit zu den steuergünstigsten Kantonen für Unternehmen in der Schweiz. Spätestens seit der Präsentation der letzten defizitären Rechnung des Kantons ist klar: Diese Steuersenkungspolitik können wir uns nicht mehr leisten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

9.1. Frage 1: Wie hoch sind die bisherigen Steuerausfälle durch die Senkung der Gewinnsteuern von 12% auf 4.4% im Baselbiet? Ich bitte um eine Aufschlüsselung zwischen den Ausfällen auf kantonaler Ebene und in den Gemeinden.

Auf internationalen Druck hin hat die Schweiz ihr Unternehmenssteuerrecht neu ausgestaltet und die international nicht mehr akzeptierten Regelungen für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abgeschafft. Damit die Schweiz und der Kanton Basel-Landschaft weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, sieht die STAF bzw. die Steuervorlage 17 (SV17) Ersatzmassnahmen zur Besteuerung von mobilen Erträgen vor, welche den internationalen Standards entsprechen. Um im internationalen Steuerwettbewerb um hochmobile Unternehmen mithalten zu können, haben die Kantone darüber hinaus ihre Gewinnsteuersätze gesenkt. Ziel der SV17 war die Sicherstellung von wettbewerbsfähigen steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Ausgewogenheit und auf die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden gelegt.

Ein zentraler Punkt der kantonalen Reform war die gestaffelte Senkung der Gewinnsteuersätze über einen Zeitraum von fünf Jahren (2020 bis 2024). Ab dem Jahr 2025 beträgt der effektive Steuersatz maximal 13,45 Prozent (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche). Die Senkung des Steuersatzes wurde gegenfinanziert, indem der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 17 auf 21,2 Prozent und die Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent erhöht wurden. Damit wurden die Ziele der Unternehmenssteuerreform («Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit», «Internationale Akzeptanz» und «Finanzielle Ergiebigkeit») umgesetzt.

Beim Zuzug von Unternehmungen in den Kanton Basel-Landschaft zeigt sich wiederholt, dass die Steuerbelastung resp. das Kostenumfeld ein wichtiges Kriterium beim Standortentscheid darstellt.

Insofern sind die mit der SV17 beschlossenen Massnahmen eine wichtige Investition in den Standort. Dies zeigt auch die deutliche Zustimmung der Baselbieter Stimmbevölkerung von 63,2 Prozent anlässlich der kantonalen Abstimmung zur SV17 vom 24. November 2019. Eine allfällige Erhöhung der Steuersätze würde eine erneute Anpassung des kantonalen Steuergesetzes bedingen.

Da es sich bei der SV17 um eine umfassende Steuerreform handelt, bei welcher nicht nur die Gewinnsteuer, sondern auch die Kapitalsteuer reformiert wurde, sind allfällige Vergleiche der jährlichen Steuererträge jeweils als Ganzes zu betrachten. Das heisst, es sind immer die Gewinn- und Kapitalsteuern zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Simulation, wie die Steuererträge ohne Einführung der SV17 ausgesehen hätten, ist aufgrund der Abschaffung der Statusgesellschaften beziehungsweise der damit verbundenen unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen nicht möglich.

Gemäss aktueller Einschätzung der einzelnen Steuerjahre im Jahresbericht 2023 betragen die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2017 bis 2021:

in Millionen Franken	2017	2018	2019*	2020	2021	2022**
Gewinn-/Kapitalsteuern	182	187	229	183	202	195

* Hinweis 2019: Die Gewinnsteuererträge 2019 fielen aufgrund von einmaligen Sondereffekten höher aus. Hintergrund bildeten buchhalterische Anpassungen von Unternehmen mit Blick auf die SV17, welche 2020 in Kraft getreten ist.

** Hinweis 2022 ff.: Das Steuerjahr 2022 verfügt noch über keinen aussagekräftigen Veranlagungsstand und beim Steuerjahr 2023 wurde mit der Veranlagung erst begonnen. Die Steuererklärungen für das Steuerjahr 2024 sind erst im Jahr 2025 einzureichen. Im Ergebnis kann somit die Höhe der Gewinn- und Kapitalsteuern eines Steuerjahrs erst nach rund drei bis vier Kalenderjahren erstmals verlässlich quantifiziert werden.

Gestützt auf die obige Tabelle sind im Vergleich zu den Steuerjahren vor Einführung der SV17 (unter Ausklammerung des von Sondereffekten geprägten 2019) somit nur marginale bzw. keine Steuerermindererträge auf Stufe Kanton zu verzeichnen. Für die Gemeinden verfügt der Kanton über keine konsolidierte Aufstellung über die Einschätzung der einzelnen Steuerjahre.

9.2. Frage 2: Wie hoch wären die zusätzlichen Steuereinnahmen durch einen Verzicht auf eine weitere Senkung der Gewinnsteuern von 6.5% auf 4.4%? Ich bitte um eine Aufschlüsselung zwischen den zusätzlichen Einnahmen auf kantonaler Ebene und in den Gemeinden für die Jahre 2025-2027.

Die Senkung des kantonalen Gewinnsteuersatzes von 6,5 % auf 4,4 % erfolgt auf die Steuerperiode 2025. Im jetzigen Zeitpunkt kann diese Frage deshalb noch nicht beantwortet werden. Hintergrund bildet der Umstand, dass ein solcher Vergleich erst nach Vorliegen von verlässlichen Zahlen für das Steuerjahr 2025 möglich ist, was – wie erwähnt – erst rund drei bis vier Kalenderjahre später der Fall ist (vgl. dazu auch Frage 1).

Liestal, 27. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich